

Investitionskontrolle neu

Stv. SC Dr. Beatrix Matousek-Horak (Abteilung III/8)

Mag. Célia Marie Chausse (Abteilung III/9)

FDI Screening Verordnung I

- überlässt MS
 - die Entscheidung über Einführung eines Investitionskontrollmechanismus
 - die Entscheidungshoheit in Prüfverfahren
- legt Minimalanforderungen für einen derartigen Mechanismus fest (u.a. Transparenz, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Anti-Umgehungsbestimmungen)

FDI Screening Verordnung II

- ausschließlicher Fokus auf Sicherheit und öffentliche Ordnung
- beispielsweise Aufzählung relevanter Prüfbereiche und –kriterien
- einziges verpflichtendes Element: EU-weiter Kooperationsmechanismus
- vertrauliche Behandlung sensibler Informationen

Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit FDI Screening-Verordnung

- **verpflichtend:** nationale Bestimmungen zur reibungslosen Durchführung des EU-Kooperationsmechanismus
- ohne strikte Verpflichtung:
 - präzisere Festlegung der erfassten Bereiche und Genehmigungskriterien
 - statt amtswegigen Umgehungsverfahren Genehmigungspflicht von indirekten Erwerben
 - Prüfung der letztendlich kontrollierenden natürlichen oder juristischen Person
 - amtswegige Genehmigungsverfahren mangels Antrag/Anzeige mit Möglichkeit zur Rückabwicklung
 - Verlängerung der Verfahrensfrist in der ersten Prüfphase

Wesentliche Änderungen ohne Zusammenhang mit FDI Screening-Verordnung I

- Ausweitung der erfassten Vorgänge
- Änderung der Prüfschwellen:
 - niedrigere Eingangsschwelle für besonders sensible Bereiche
 - zusätzliche Mindestschwellen für erneute Prüfung
- Erleichterungen für Kleinstunternehmen
- Absenkung der Strafraumen

Wesentliche Änderungen ohne direkten Zusammenhang mit FDI Screening-Verordnung II (Verfahren)

- Anzeigepflicht für Zielunternehmen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung statt Voranfrage
- Investitionskontrollkomitee

Prüfkriterien I

- jede Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Einklang mit der Judikatur des EuGH (tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt)
- Festlegung der Bereiche mit potentiellen Gefahren für Sicherheit oder öffentliche Ordnung in einer Anlage:
 - beispielsweise, nicht abschließende Aufzählung dieser Bereiche im Einklang mit der FDI-Screening-Verordnung
 - abschließende Aufzählung der Bereiche, für die ein Stimmrechtsanteil von 10% gilt

Prüfkriterien II

- zusätzliche Kriterien betreffend die erwerbende Person oder das erwerbende Unternehmen:
 - staatlicher Einfluss
 - kriminelle Machenschaften
 - Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung in anderen Mitgliedsstaaten

Erfasste Vorgänge

- Erwerb eines Mindestanteils an Stimmrechten: 10% in besonders sensiblen Bereichen, sonst 25%
- Erwerbsvorgänge zur Erhöhung eines bestehenden Stimmrechtsanteils (25, 50 und 100%)
- Erfassung eines beherrschenden Einflusses unabhängig von Stimmrechtsanteilen samt Definition (Orientierung an EG-VO 139/2004 – FusionskontrollVO)
- Erfassung von „Asset Deals“
- Vorbeugung gegen Umgehungen durch Kontrolle samt Genehmigungspflicht auch bei mittelbarem Erwerb (letztendlicher Eigentümer)

Verfahrenstypen

- **Antrag auf Genehmigung**
 - neben Antragspflicht der unmittelbar oder mittelbar erwerbenden natürlichen oder juristischen Person auch Anzeigepflicht des Ö Unternehmens
- **Amtswegige Verfahrenseinleitung**
 - bei Genehmigungspflicht wenn weder Antrag noch Anzeige erfolgt
- **Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**
 - Ersatz der Voranfrage
 - zur Klärung, ob ein Verfahren der Genehmigungspflicht unterliegt
(Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als Genehmigung/Bestätigung der Genehmigungsfreiheit)

Prüfung bereits abgeschlossener Vorgänge

- nach amtswegigen Verfahren bei Genehmigungspflicht und Verletzung der Antrags- und Anzeigepflicht, wenn Investition bereits ganz/teilweise abgeschlossen
- amtswegige Einleitung eines Prüfverfahrens ohne zeitliche Grenzen möglich mit potentiellm Resultat gesamter oder teilweiser Rückabwicklung
- auch strafrechtliche Sanktionen möglich

Verfahrensfristen

- Kooperationsfrist im Einklang mit Art. 6 Abs. 7 der EU-FDI-Screening-Verordnung (grund. 40 Kalendertage) + 1 + 2 Monate Genehmigungsverfahren auf Antrag
- Beginn Fristenlauf mit Vorliegen vollständiger Unterlagen
- bei Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung 2 Monate (Erteilung der Bescheinigung oder Einleitung des Genehmigungsverfahrens)
- Genehmigungsfiktion/Fiktion der Bescheinigung mit Fristablauf

Überblick über das Genehmigungsverfahren

Phase 1

- max. 1 Monat nach Einlangen des vollständigen Antrags (§ 6 Abs 4 InvKG) und Beendigung des EU-Verfahrens (§ 12 Abs 5 InvKG)
- **möglicher Ausgang:**
 - Bescheid, wonach ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird wegen völker- oder unionsrechtliche Verpflichtungen
 - Bescheid, wonach keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen (positiver Bescheid)
 - Mitteilung, dass ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird
 - Genehmigungsfiktion

Phase 2

- max. 2 Monate ab Zustellung der Mitteilung über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens
- kein Rechtsmittel gegen Mitteilung möglich
- vertiefte Prüfung, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentlichen Ordnung erforderlich ist
- **möglicher Ausgang:**
 - Genehmigung
 - Genehmigung mit Auflagen
 - Verweigerung der Genehmigung
 - Genehmigungsfiktion

Verfahren auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung I

- dient der Feststellung, ob eine Transaktion genehmigungspflichtig ist
- Zeitpunkt der Antragstellung: vor Durchführung der Transaktion für eine bestimmte Direktinvestition
- erforderliche Angaben: § 6 Abs 4 Z 1-10 InvKG
- Verfahrensfrist: 2 Monate ab Einlangen des vollständigen Antrags

Verfahren auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung II

- möglicher Ausgang:
 - Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn feststeht, dass die Transaktion keiner Genehmigungspflicht unterliegt
 - Umleitung in ein Genehmigungsverfahren
 - Genehmigungsfiktion
- Besonderheiten:
 - keine Befassung des Komitees für Investitionskontrolle
 - keine Notifikation im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus

Kooperation mit anderen EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission I

- regelmäßige, strukturierte Zusammenarbeit aufgrund der EU-FDI-Screening-Verordnung:
 - Österreich erfährt von Vorhaben, die seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährden könnten (z.B. Übernahme eines AKW durch Unternehmen mit Sicherheits-mängeln)
 - Österreich kann Bedenken gegen solche Vorhaben vorbringen
 - Österreich kann zu Vorgängen auf seinem eigenen Territorium wertvolle Zusatzinformationen erhalten

Kooperation mit anderen EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission II

- Einrichtung nationaler Kontaktpunkte in den jeweiligen MS
- Datenübertragung unterliegt strengen Sicherheitsvorschriften -> vertrauliches Datenübertragungssystem
- Anwendung des Kooperationsmechanismus auf
 - überprüfte Direktinvestitionen
 - nicht überprüfte Direktinvestitionen
 - MS, die über keinen Screening-Mechanismus verfügen
- Entscheidungsgewalt bleibt immer bei dem EU-MS, in dem die Transaktion stattfindet: weder die Kommission noch andere EU-MS können die Transaktion blockieren

Komitee für Investitionskontrolle

- beratende Funktion
- Zusammensetzung: Mitglieder, Ersatzmitglieder, Kontaktstellen
- Teilnehmer:
 - ständige Mitglieder: BMDW (Vorsitz), BMF, BMK, BMSGPK als ständige Mitglieder (je 1 Person als Vertretung)
 - weitere Ministerien nach Bedarf bzw. Betroffenheit
 - Bundesland (1 Person) je nach Betroffenheit
- Beiziehung von Sachverständigen zulässig
- strenge Vertraulichkeitsvorschriften

Komitee für Investitionskontrolle - Aufgaben

- Sitzungen zu bestimmten Agenden zwingend vorgeschrieben vor, so zB:
 - Entscheidungen über den Eintritt in ein vertieftes Prüfverfahren
 - Endentscheidungen nach Durchführung eines vertieften Prüfverfahrens
- weitere Sitzungen in regelmäßigen Abständen zur Diskussion allgemeiner Fragen
- jährliche Berichterstattung zur internationalen, europäischen und österreichischen Investitionslandschaft und Investitionsveränderungen
 - durch BMDW, BMKUEMIT und BMF unter Einbindung von OeNB, ÖBAG und ABA Invest
 - anonymisierter Bericht
 - wird an Parlament übermittelt und auf der Homepage veröffentlicht

Verfahrensstatistik

- stetige Zunahme an Fällen, insbesondere starke Zunahme seit Inkrafttreten des InvKG
 - 2018: 2
 - 2019: 3
 - 2020 (bis 25.7.2020): 4
 - 2020 gesamt: > 16
 - Gesamt Fälle gem § 25a AußWG 2011: > 10 Gesamt Fälle InvKG: > 12
- betroffene Sektoren: kein Trend ableitbar (Gesundheit, Datenverarbeitung, Energie, etc.)
- Covid-19: keine Trendwende
- EU-Kooperationsmechanismus: Prognose derzeit schwer abschätzbar

Weitere Informationen

- Allgemeine Informationen samt Checkliste
 - <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Investitionskontrolle.html>
 - <https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/aussenwirtschaftsrecht/Investitionskontrollgesetz.html>
- FAQs
 - <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Investitionskontrolle/FAQ-s-zur-Investitionskontrolle.html>